

# Amtsgericht Ingolstadt

Az.: 1 XIV 170/25 (B)



In dem Freiheitsentziehungsverfahren gegen

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Afghanistan, Staatsangehörigkeit: afghanisch, derzeit in  
d. Abschiebehafteinrichtung

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Bethäuser** Franz, Aidenbachstraße 217, 81479 München

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch den Richter  
genden

am 28. Mai 2025 fol-

## Beschluss

- 1. Gegen d. Betroff. wird Haft zur Sicherung der Abschiebung angeordnet.**
- 2. Die Haft endet spätestens am 27.8.2025**
- 3. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.**

## Gründe:

I.

D. Betroff. Ist afghanischer Staatsangehöriger.

D. Betroff. reiste am 21.10.15 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne den für die Einreise erforderlichen Pass oder Passersatz (§§ 3 I, 14 I Nr. 1 AufenthG) oder den erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen (§§ 4 Abs. 1, 14 I Nr. 2 AufenthG).

Das beteiligte Reg v Schwaben beantragte, gegen d. Betroff. gemäß §§ 57 Abs. 1, 62 III, 60 AufenthG, 420 FamFG Abschiebungshaft bis zur vollzogenen Abschiebung, längstens bis zum 27.8.25 anzuordnen.

## II.

Im Rahmen der heutigen Vorführung wird d. Betroff. gemäß § 420 I 1 FamFG in der gebotenen Weise vor der Entscheidung rechtliches Gehör gewährt werden. Geplant ist die Abschiebung innerhalb von drei Monaten. Allerdings befürchtet man das Scheitern derselben.

Der Haftantrag der beteiligten Ausländerbehörde muss d. Betroff. vor der Anhörung übersetzt und damit der Antragsinhalt bekannt gegeben. Ein Abdruck des Antrags wird d. Betroff. überlassen.

Der Betroffene gab an, nicht in sein Heimatland zurückzuwollen.

## III.

Die zuständige Ausländerbehörde hat den Haftantrag zulässig und ausreichend begründet.

Der vorliegende Haftantrag genügt den Darlegungsanforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGH vom 15.09.2011, Az V ZB 123/11; vom 10.05.2012, Az V ZB 246/11). Insbesondere werden verlangt – wie hier erfolgt – Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Zurückschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer, § 417 II 2 Nr. 3-5 FamFG. Das Darlegungserfordernis soll gewährleisten, dass das Gericht die Grundlagen erkennt, auf welche die Behörde ihren Antrag stützt, und dass das rechtliche Gehör d. Betroff. durch die Übermittlung des Haftantrags nach § 23 II FamFG gewährt wird, wobei die Darlegungen knapp gehalten sein dürfen, solange sie die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen (BGH FG-Prax 2011, 317).

Das Gericht erachtet diese Voraussetzungen unter Bezugnahme auf I. für erfüllt.

Ferner hat das LRA insbesondere schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, warum die Sicherungshaft in der beantragten Länge erforderlich und unverzichtbar ist (vgl. auch BGH vom 12.09.2013, Az V ZB 171/12).

Es trägt hierzu plausibel vor: Die Zeit der Flugbuchung hängt auch von den vorhandenen Kapazitäten ab und im Hinblick auf die politischen Verhältnisse in Afghanistan ist ein erheblicher Arbeitsaufwand zu erwarten. In einer neueren Stellungnahme hat die Verwaltungsbehörde auch ausgeführt, dass die Abschiebung noch möglich erscheint.

Die Dauer der Haft wird somit von der Behörde glaubhaft mit den für die Organisation und Durchführung der Abschiebung nach Afghanistan notwendigen Erfordernissen, mithin mit der voraussichtlichen Dauer des Rücknahmeverfahrens begründet.

Die im Antrag angegebenen einzelnen Zeitspannen sind für die organisatorische Realisierung der Zurückschiebung einerseits erforderlich, andererseits aber auch ausreichend.

Sollte das Rücknahmeverfahren vor Ablauf der Frist abgeschlossen sein, so ist die Behörde aufgrund des Beschleunigungsgebots gehalten, d. Betroff. unverzüglich abzuschieben, vgl. auch § 62 I 2 AufenthG.

Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft liegt vor, § 72 IV AufenthG.

Mit dem unter I. geschilderten Sachverhalt liegen die Voraussetzungen einer unerlaubten Einreise gemäß § 14 Abs. 1 AufenthG vor. D. Betroff. ist damit auch vollziehbar ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 AufenthG).

Aufgrund der unter Ziffer 2 festgestellten vollziehbaren Ausreisepflicht besteht der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG.

Ferner ist auch der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr iSv Art. 28 II, 2 n) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 iVm § 2 Abs. 15 S. 1 iVm § 2 Abs. 14 AufenthG gegeben.

Fluchtgefahr idS ist das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich der Betroffene dem laufenden Überstellungsverfahren möglicherweise durch Flucht entzieht. Diese Fluchtgefahr hat sich an den in §§ 2 XV 1, XIX und 2 XV 2 AufenthG etablierten Kriterien zu bemessen. Diese Kriterien sind allerdings nur als Anhaltspunkte für das Bestehen von Fluchtgefahr zu verstehen und haben lediglich Indizwirkung. Grundsätzlich bedarf es einer umfassenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls.

Hier besteht der begründete Verdacht, dass sich der Betroffene der Zurückschiebung durch Flucht oder Untertauchen entziehen will.

Die Annahme der Entziehungsabsicht setzt konkrete Umstände, insbesondere Äußerungen oder Verhaltensweisen d. Betroff. voraus, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten

oder es nahelegen, dass d. Betroff. beabsichtigt unterzutauchen oder die Zurückschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann (BGH vom 03.05.2012, Az V ZB 244/11; Renner, Ausländerrecht, § 62 AufenthG Rz 76).

Konkrete Anhaltspunkte iSd § 2 Abs. 15, Abs. 14 AufenthG liegen in Folgendem begründet:

D. Betroffene hat bekundet, in sein Heimatland nicht zurückkehren zu wollen. Er war in Deutschland erheblich strafrechtlich auffällig und hat bereits eine Haftstrafe verbüßt. Auch ist er untergetaucht. Auch ist aufgrund der Gesamtumstände ersichtlich, dass er Afghanistan in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will. Er wurde bereits 2020 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Es steht daher zu erwarten, dass sie sich der Abschiebung entziehen will, § 2 Abs. 15 S. 1 iVm Abs. 14 Nr. 5 AufenthG.

D. Betroffene verfügt im übrigen weder über einen festen Wohnsitz noch sonstige soziale Bindungen im Bundesgebiet. Er verfügt darüber hinaus nicht über ausreichende finanzielle Mittel, die es ihm ermöglichen würden, das Bundesgebiet auf legale Weise zu verlassen. Ein möglicher Entschädigungsanspruch für die rechtswidrig erlittene Haft ist fraglich und auch nicht ausreichend, den Betroffenen auf Dauer zu alimentieren. Eine mögliche Schadensersatzforderung selbst in Höhe von 2.800 Euro, wobei fraglich ist, ob diese besteht, da zwar ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts für rechtswidrig erklärt wurde aber nur deshalb, weil die letzten 3 Anwälte des Betroffenen geladen wurden, nicht aber der aktuelle Pflichtanwalt, von dem das Gericht zu diesem Zeitpunkt noch nichts wusste; dies auch an der Inhaftierung nichts geändert hätte. Abgesehen davon reichen 2.800,00 Euro für eine Alimentierung des Betroffenen allerdings nicht aus.

Die Fluchtgefahr ist auch als erheblich zu qualifizieren.

Auch ist die Prognose der Verwaltungsbehörde, ihn abschieben zu können, nicht vom Gericht zu hinterfragen. Die politische Lage, wie vom Pflichtanwalt bereits eingewandt, lässt auch nicht die Prognose zu, dass die Intensität der Abschiebung abnehmen wird. Diesbezüglich ist auch das Amtsgericht nicht berufen, die Prognoseentscheidung der Verwaltungsbehörde zu kontaktieren. Letztlich ist jede Prognose mit einem Unsicherheitsfaktor behaftet. Soweit von einer konkreten Möglichkeit einer Abschiebung ausgegangen werden kann, ist das vom Gericht nicht zu hinterfragen.

Aufgrund der Gesamtumstände erachtet das Gericht diese Erheblichkeit für gegeben. D. Betroffene hat keine Papiere in seinem Besitz gehabt. Ohne seine Inhaftierung erscheint die Rückführung nach Afghanistan nicht realisierbar. Er hat auch die nicht erfolgte Abschiebung durch seine Weigerung iSd § 62 IV 2 AufenthaltG zu vertreten. Darunter fallen nach Rechtsansicht des Gerichtes nicht nur Aktionen des Betroffenen während des eigentlichen Abschiebevorgangs an sich. Daher kann die Abschiebehaft auch in diesem Fall über sechs Monate hinausgehen.

Im übrigen wird ergänzend auf die Gründe des Antrages Bezug genommen.

Gründe, die ein Absehen von der Sicherungshaft gem. § 57 Abs. 1, Abs. 3, 62 Abs. 3 S. 3 AufenthaltG rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich bzw. nicht glaubhaft gemacht.

Ein milderer Mittel als die Inhaftierung des Betroffenen im Sinne von § 62 Abs. 1 AufenthaltG ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist – angesichts der unter Ziffer 3 dargelegten Gegebenheiten – die Hinterlegung von Ausweispapieren bzw. eine Meldeauflage bzw. die Auflage, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, vorliegend nicht ausreichend.

Das Verfahren beruht auf den §§ 416, 418, 419, 420, 421 FamFG.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung beruht auf § 422 Abs. 2 FamFG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Ingolstadt

Neubastr. 8

85049 Ingolstadt

einzu legen.

Befindet sich der Betroffene bereits in einer abgeschlossenen Einrichtung, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der

Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

auf einem sicheren Übermittlungsweg oder  
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung ver-

wiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richter am Amtsgericht